

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten René Springer, Jürgen Pohl,
Martin Sichert, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/17704 –**

Aktuelle Daten und Entwicklungen beim „Pflege-Darlehen“**Vorbemerkung der Fragesteller**

Das Anfang 2015 in Kraft getretene Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf ([https://www.bgblerichterstattung.de/xaver/bgblerichterstattung?start=/*\[@attr_id%3D'bgblerichterstattung114s2462.pdf\]#_bgblerichterstattung%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgblerichterstattung114s2462.pdf%27%5D_1583332483326](https://www.bgblerichterstattung.de/xaver/bgblerichterstattung?start=/*[@attr_id%3D'bgblerichterstattung114s2462.pdf]#_bgblerichterstattung%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgblerichterstattung114s2462.pdf%27%5D_1583332483326)) sieht die Möglichkeit eines Darlehens vor, welches Angehörigen von Pflegebedürftigen dabei helfen soll, die Arbeitszeit zu reduzieren und den Lebensunterhalt während der Pflegezeit zu sichern. Bei der Inanspruchnahme der Familienpflegezeit und Pflegezeit können die Beschäftigten das zinslose Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFZA) beantragen (vgl. <https://www.bafza.de/DE/Themen/Arbeitsrecht/Vereinbarkeit-Familie-Pflege-Beruf/vereinbarkeit-familie-pflege-beruf.html>). Es soll dabei helfen, das mit der Arbeitszeitreduzierung verbundene niedrigere Gehalt besser abfedern zu können. Das sogenannte Pflege-Darlehen wird in monatlichen Raten ausgezahlt und muss nach dem Ende der Pflegezeit in Raten wieder zurückgezahlt werden (vgl. <https://www.wege-zur-pflege.de/familienpflegezeit.html>). Wie die Süddeutsche Zeitung am 19. Juli 2019 berichtet, wurde das „Pflege-Darlehen“ seit seiner Einführung kaum in Anspruch genommen (vgl. <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/pflege-darlehen-flop-1.4529957>).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Bundesregierung ist es ein wichtiges Anliegen, die Angehörigen von Pflegebedürftigen zu unterstützen und die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf zu erleichtern. Mit dem Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf, das am 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist, wurden die Regelungen des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) und des Familienpflegezeitgesetzes (FPfZG) miteinander verzahnt und weiterentwickelt: Es wurde ein Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld für die bis zu zehn Arbeitstage umfassende kurzzeitige Arbeitsverhinderung im Akutfall eingeführt. Auf die Familienpflegezeit, d. h. eine teilweise Freistellung von bis zu 24 Monaten bei einer wöchentlichen Mindestarbeitszeit von 15 Stunden, besteht seitdem ein Rechtsanspruch.

Gesetzlich geregelt wurden Ansprüche auf die vollständige oder teilweise Freistellung für die auch außerhäusliche Betreuung von minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen nach dem PflegeZG oder FPfZG sowie für die Begleitung in der letzten Lebensphase für bis zu drei Monaten. Für die Zeit der Freistellungen können Beschäftigte eine Förderung durch ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) beantragen. Mit dem Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf wurde zudem der Begriff der „nahen Angehörigen“ erweitert, so dass hierzu beispielsweise auch die Stiefeltern und die Partner einer lebenspartner-schaftähnlichen Gemeinschaft zählen. Im September 2015 wurde zudem der in § 14 FPfZG vorgesehene unabhängige Beirat für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf eingesetzt. Er befasst sich mit Fragen zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf, begleitet die Umsetzung der einschlägigen Regelungen und berät über deren Auswirkungen. Nach § 14 Absatz 3 FPfZG legt der Beirat dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) alle vier Jahre einen Bericht vor; hierin können Handlungsempfehlungen ausgesprochen werden. Der erste Bericht wurde am 20. Juni 2019 offiziell an Frau Bundesministerin Dr. Franziska Giffey übergeben. Der Bericht enthält neben umfangreichen Erkenntnissen und Auswertungen von Studien insbesondere Handlungsempfehlungen für eine Weiterentwicklung zur Thematik „Vereinbarkeit von Pflege und Beruf“.

1. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der pflegebedürftigen Personen in Deutschland in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte die absoluten und relativen Zahlen inklusive der jährlichen Veränderungen für die Jahre 2015 bis 2019 differenziert nach Alter und Geschlecht sowie nach Bund und Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Entwicklung der Zahl der pflegebedürftigen Personen in Deutschland kann anhand der Anzahl der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher der sozialen Pflegeversicherung nachvollzogen werden. Deren Entwicklung in den letzten zehn Jahren, in absoluten und relativen Zahlen, zeigt die Tabelle 1 in der Anlage (Geschäftsstatistik der Pflegekassen).

Nach Altersgruppen und Geschlecht differenzierte Statistiken sind auf der Internetseite des BMG abrufbar: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/pflege/pflegeversicherung-zahlen-und-fakten.html>. Eine Aufteilung nach Ländern enthält die Statistik der Pflegekassen nicht

2. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zur Wirksamkeit des Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf insbesondere mit Blick auf das „Pflege-Darlehen“, und auf der Grundlage welcher Zahlen und Kriterien kommt sie zu Ihrer Einschätzung?

Mit dem Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf wurden neue Rechtsgrundlagen geschaffen, um die Rahmenbedingungen für Berufstätige, die zugleich die Pflege eines Angehörigen übernehmen, zu verbessern. Es gibt keine Bundesstatistik, die die Inanspruchnahme der Auszeiten erfasst. Zur Schaffung einer Datenbasis wurde mit dem Statistischen Bundesamt 2016 vereinbart, den Mikrozensus-Befragungsbogen 2017 dahingehend zu ändern, dass vollständige oder teilweise Freistellungen nach dem PflegeZG oder FPfZG erhoben werden. Aus Angaben des Mikrozensus 2018 lassen sich demnach jährlich ca. 80.000 Freistellungen ableiten. Bezüglich der Entwicklung der Darlehen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

3. Mit wie vielen Darlehensanträgen („Pflege-Darlehen“) hatte die Bundesregierung in den Jahren 2015 bis 2019 gerechnet, und wie viele Anträge wurden bis zum 31. Dezember 2019 insgesamt gestellt (bitte die absoluten Zahlen für Bund und Bundesländer differenziert aufschlüsseln)?

Die Annahmen ergeben sich aus dem Gesetzentwurf zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf (Bundestagsdrucksache 18/3124, S. 29). Die erbetenen Zahlen sind einsehbar in den Tabellen 2 und 3 der Anlage.

4. Wie viele Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung seit Inkrafttreten des Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf ein zinsloses Darlehen („Pflege-Darlehen“) beantragt (bitte getrennt nach Pflegezeit und Familienpflegezeit, Geschlecht, Alter, Bund und Bundesländern für die Jahre 2015 bis 2019 aufschlüsseln)?

Eine Differenzierung nach den genannten Mehrfachkriterien kann aufgrund der Datenbasis nicht vorgenommen werden. Insgesamt belief sich in den Jahren 2015 bis 2019 die Anzahl der Antragsteller eines Darlehens nach dem PflegeZG auf 272, die Anzahl der Antragstellerinnen auf 488. Für die Freistellungen nach dem Familienpflegezeitgesetz waren in diesem Zeitraum 204 Antragsteller sowie 306 Antragstellerinnen zu verzeichnen.

Für eine Aufschlüsselung nach Jahren wird auf die Tabelle 4 der Anlage verwiesen.

5. Wie viele der bewilligten „Pflege-Darlehen“ standen nach Kenntnis der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Betreuung eines minderjährigen pflegebedürftigen Angehörigen (bitte die absoluten und relativen Zahlen differenziert für die Jahre 2015 bis 2019 sowie für Bund und Bundesländer ausweisen)?

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die Tabellen 5 und 6 der Anlage verwiesen.

6. In welcher Höhe sind die in den Jahren 2015 bis 2019 im Bundeshaushalt jährlich vorgesehenen Mittel für die zinslosen Darlehen zur Pflegezeit sowie zur Familienpflegezeit abgeflossen (bitte nach Pflegezeit und Familienpflegezeit für die Jahre 2015 bis 2019 differenziert aufschlüsseln)?

Die Zahlen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen. Es können lediglich die Gesamtabflüsse ausgewiesen werden. Eine Differenzierung der Haushaltszahlen zwischen Pflegezeit und Familienpflegezeit ist nicht möglich.

Jahr	Gesamt abgeflossene Mittel
2015	649.297,60 Euro
2016	919.905,15 Euro
2017	756.022,92 Euro
2018	728.369,81 Euro
2019	692.028,17 Euro

Quelle: Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)

7. Ist der in Frage 6 erfragte Mittelabfluss für das Jahr 2019 hinter den Erwartungen der Bundesregierung zurückgeblieben?

Wenn ja,

- a) welche Gründe sieht die Bundesregierung hierfür, und
- b) welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um den Mittelabfluss zu erhöhen?

Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Gewährung eines zinslosen Darlehens für die Dauer der Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz. Die Inanspruchnahme der Förderung blieb allerdings hinter den im Gesetzentwurf genannten Annahmen (Bundestagsdrucksache 18/3124, S. 29) zurück. Die Gründe hierfür können vielfältig sein und von der Frage abhängen, ob der Entgeltausfall auch in anderer Form abgedeckt werden kann.

Es ist ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung, die Bürgerinnen und Bürger gut zu informieren. Zur Öffentlichkeitsarbeit des BMFSFJ im Bereich der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf zählen insbesondere der Flyer und die Broschüre „Bessere Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf“, aber auch die Informationen auf der Website „wege-zur-pflege.de“. Persönliche Informationen können über das Pflegetelefon des BMFSFJ abgerufen werden. Dieses Angebot richtet sich an alle Betroffenen und Beteiligten in der Pflege, d. h. an Pflegebedürftige und ihr persönliches Umfeld, an pflegende Angehörige, an Dienstleister im Pflegesektor, an Arbeitgeber von pflegenden Angehörigen und Beratungsstellen.

8. Wie viele der Darlehensnehmer konnten nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten fünf Jahren aufgrund der Härtefallregelung hinsichtlich ihrer Rückzahlungsverpflichtung

- a) eine Teilstellung,
- b) einen Teilerlass oder
- c) einen vollständigen Erlass des Darlehens

erwirken (bitte die absoluten und relativen Zahlen inklusive der jährlichen Veränderungen für die Jahre 2015 bis 2019 angeben sowie differenziert nach Alter, Geschlecht, Bund und Bundesländern ausweisen)?

Das Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) regelt verschiedene Möglichkeiten bei sog. Härtefällen. Eine besondere Härte liegt nach dem Gesetz auch dann vor, wenn sich der Darlehensnehmer/die Darlehensnehmerin wegen unverschuldeten finanziellen Belastungen vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder zu erwarten ist, dass er/sie durch die Rückzahlung des Darlehens in der vorgesehenen Form in solche Schwierigkeiten gerät. So ist die Stundung der Darlehensschuld nach § 7 FPfZG eine Härtefallregelung, die zur Vermeidung einer besonderen Härte greift, wenn Darlehensnehmer/Darlehensnehmerinnen beispielsweise Entgeltersatzleistungen nach dem SGB III und dem SGB IV oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II beziehen. Daneben regelt § 7 Absatz 2 FPfZG die Möglichkeit eines Teildarlehenserlasses sowie Absatz 3 die Möglichkeit des Erlöschen des Darlehensschuld unter bestimmten Voraussetzungen.

Im Zeitraum von 2015 bis 2019 konnten insgesamt 291 Stundungen, 70 Teilerlasse sowie vier Niederschlagungen erfasst werden. Der Anteil der Antragssteller betrug 26,46 Prozent, der Anteil der Antragsstellerinnen betrug 73,54 Prozent. Für eine genauere Aufschlüsselung wird auf die Tabelle 7 der Anlage verwiesen.

9. Wie viele der ausgegebenen „Pflege-Darlehen“ wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dessen Einführung
- vollständig zurückgezahlt oder
 - teilweise zurückgezahlt
- (bitte die absoluten und relativen Zahlen inklusive der jährlichen Änderungen für die Jahre 2015 bis 2019 angeben sowie differenziert nach Alter, Geschlecht, Bund und Bundesländern ausweisen)?

Differenzierte Zahlen zwischen teilweise und vollständig zurückgezahlten Darlehen liegen nicht vor. Aufgrund dessen können diese auch nicht in Bezug zu den ausgegebenen Darlehen gesetzt werden. Die Rückzahlungen stellen sich wie folgt dar:

Jahr	Gesamtzahl der bewilligten Darlehen im Kalenderjahr	Anzahl der zurückgezahlten Darlehen bzw. von Darlehen im Rückzahlungszeitraum für das jeweilige Kalenderjahr mit Stand Ende 2019	Veränderung zum Vorjahr in Prozent
2015	257	257	
2016	180	180	- 29,96
2017	183	183	+ 1,67
2018	193	156*	-14,75
2019	169	56*	- 64,1

Quelle: BAFzA

* Die Darlehen befinden sich z. T. noch im Auszahlungszeitraum bzw. im Rückzahlungszeitraum, weshalb bewilligte und zurückgezahlte Darlehen für diese Jahre divergieren.

10. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Einnahmen aus Darlehens-Rückzahlungen seit Einführung des „Pflege-Darlehens“ entwickelt (bitte die absoluten und relativen Zahlen für die Jahre 2015 bis 2019 differenziert aufschlüsseln)?

Die nachfolgend genannten Zahlen zur Entwicklung der Einnahmen aus Darlehensrückzahlungen beinhalten auch Rückzahlungen aus Arbeitgeberdarlehen (nach der vor dem 1. Januar 2015 geltenden Fassung des Familienpflegezeitgesetzes).

Jahr	Einnahmen aus Darlehensrückzahlungen in Euro	Veränderung zum Vorjahr in Prozent
2015	428.337,72	
2016	345.122,92	-19,43
2017	420.203,88	+21,75
2018	541.573,98	+28,88
2019	663.321,48	+22,48

Quelle: BAFzA

11. Für welchen Zeitraum wurde nach Kenntnis der Bundesregierung das „Pflege-Darlehen“ im Durchschnitt beantragt bzw. bewilligt (bitte jeweils für die Jahre 2015 bis 2019 differenziert nach Geschlecht, Alter, Bund und Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Angaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Eine Differenzierung nach Geschlecht und Alter sowie Bundesländern ist nicht möglich. Eine Ermittlung der durchschnittlichen Darlehensdauer beantragter, aber nicht bewilligter Darlehen, ist nicht möglich, da diese Daten nur bei bewilligten Anträgen erfasst werden.

Jahr	Durchschnittliche Darlehensdauer eines bewilligten Darlehens in Monaten
2015	12
2016	11
2017	10,25
2018	10,85
2019	10

Quelle: BAFzA

12. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittlichen Einkommensverluste von Arbeitnehmern, die sich um ihre pflegebedürftigen Angehörigen kümmern und deshalb ihre Arbeitszeit reduziert haben (bitte die absoluten und relativen Zahlen für die Jahre 2015 bis 2019 je nach Pflege- und Familienpflegezeit sowie nach Geschlecht, Bund und Bundesländern differenziert aufschlüsseln)?

Daten hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor.

13. Welche Höhe hat nach Kenntnis der Bundesregierung das bewilligte „Pflege-Darlehen“ im Durchschnitt (bitte für die Jahre 2015 bis 2019 differenziert nach Geschlecht, Alter, Bund und Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Darlehenshöhen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Differenzierte Angaben sind nicht möglich. Sie werden nicht erfasst.

Jahr	Höhe eines bewilligten Darlehens im Durchschnitt in Euro
2015	4.148,70
2016	3.912,88
2017	3.610,58
2018	4.033,08
2019	3.446,84

Quelle: BAFzA

14. Welche der zentralen Handlungsempfehlungen des Berichtes des unabhängigen Beirates für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf (nach § 14 des Familienpflegezeitgesetzes) wurden von der Bundesregierung seit dessen Erscheinen in konkrete politische Maßnahmen überführt bzw. umgesetzt?

Der Beirat für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf hat seinen Bericht im Juni 2019 vorgelegt. Er enthält insbesondere Handlungsempfehlungen für die Weiterentwicklung des Familienpflegezeitgesetzes, die von der Bundesregierung geprüft werden.

15. Plant die Bundesregierung in der laufenden Legislaturperiode eine Überarbeitung des Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf?

Wenn ja, inwiefern?

Die Weiterentwicklung des Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf ist nicht im Koalitionsvertrag verankert. Die bessere Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf bleibt aber eine wichtige Aufgabe, die einer breiten gesellschaftspolitischen Diskussion bedarf.

AnlageTabelle 1:

Jahr	ambulant	stationär	insgesamt	Veränderung zum Vorjahr in %
2008	1.432.534	680.951	2.113.485	
2009	1.537.574	697.647	2.235.221	5,76
2010	1.577.844	709.955	2.287.799	2,35
2011	1.600.554	714.882	2.315.436	1,21
2012	1.667.108	729.546	2.396.654	3,51
2013	1.739.337	740.253	2.479.590	3,46
2014	1.818.052	750.884	2.568.936	3,60
2015	1.907.095	758.014	2.665.109	3,74
2016	1.974.197	775.004	2.749.201	3,16
2017	2.560.979	778.200	3.339.179	21,46
2018	2.905.325	780.064	3.685.389	10,37

Tabelle 2:

	Inanspruchnahme Freistellung (Anzahl Personen)	Inanspruch- nahme Darlehen (Anzahl Personen)	Ausgaben für Darlehen (in Mio. Euro)	Einnahmen aus Darlehens- rückzahlunge n (in Mio. Euro)	Summe Ausgaben (in Mio. Euro)
2015	1275	795	1,33	0,03	1,3
2016	3000	1875	8,2	1,6	6,6
2017	4500	2813	13,8	5,7	8,1
2018	6750	4219	20,7	11,3	9,4

Tabelle 3:

Antragszahlen der Jahre 2015 bis 2019 nach Bundesländern (sie beinhalten auch abgelehnte Anträge):

Bundesländer	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Brandenburg	12	7	5	13	7	44
Berlin	11	12	14	11	13	61
Baden-Württemberg	44	40	34	34	29	181
Bayern	44	29	38	43	43	197
Bremen	2	1	0	0	0	3
Hessen	39	24	17	26	22	128
Hamburg	4	1	10	7	5	27
Mecklenburg-Vorpommern	7	1	2	5	3	18
Niedersachsen	29	17	13	21	23	103
Nordrhein-Westfalen	61	43	54	63	48	269
Rheinland-Pfalz	29	9	14	15	12	79
Sachsen-Anhalt	5	9	12	9	9	44
Schleswig-Holstein	5	4	7	7	7	30
Saarland	2	3	4	4	2	15
Sachsen	9	9	5	4	12	39
Thüringen	9	6	3	4	10	32
Gesamt	312	215	232	266	245	1270

Quelle: BAFzA

Tabelle 4:

Jahr	Antragstellende (Darlehen für eine Freistellung nach dem PflegeZG)		Antragstellende (Darlehen für eine Freistellung nach dem FPfZG)	
	Antragstellerinnen	Antragsteller	Antragstellerinnen	Antragsteller
2015	105	55	92	60
2016	81	42	54	38
2017	103	53	45	31
2018	102	64	56	44
2019	97	58	59	31

Quelle: BAFzA

Tabelle 5:

Die Anzahl der bewilligten Darlehen im Zusammenhang mit der Betreuung eines minderjährigen Pflegebedürftigen ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Bundesländer	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Brandenburg	1	0	0	0	0	1
Berlin	0	0	1	1	1	3
Baden-Württemberg	0	0	2	2	1	5
Bayern	0	1	1	4	1	7
Bremen	0	0	0	0	0	0
Hessen	1	0	1	2	1	5
Hamburg	0	0	0	1	2	3
Mecklenburg-Vorpommern	2	0	0	0	0	2
Niedersachsen	0	2	2	1	2	7
Nordrhein-Westfalen	3	0	2	1	1	7
Rheinland-Pfalz	1	0	2	0	0	3
Sachsen-Anhalt	0	0	0	1	0	1
Schleswig-Holstein	0	0	0	0	2	2
Saarland	0	0	1	0	1	2
Sachsen	2	0	0	0	0	2
Thüringen	1	0	0	1	3	5
Gesamt	11	3	12	14	15	55

Quelle: BAFzA

Tabelle 6:

Der Anteil der bewilligten Anträge im Zusammenhang mit der Betreuung eines minderjährigen nahen Angehörigen am Anteil der insgesamt bewilligten Anträge ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

2015	4,25 %
2016	1,66 %
2017	6,42 %
2018	6,69 %
2019	9,09 %
Gesamt	5,5 %

Quelle: BAFzA

Tabelle 7:

Die Zahlen enthalten auch Mehrfachanträge. Eine Differenzierung nach Alter sowie Bundesländern, wie erfragt, ist nach den vorliegenden Datenbasis nicht möglich. Es kann aber eine Differenzierung nach Geschlecht vorgenommen werden.

	Stundung	Teildarlehenserlass	Niederschlagung	Veränderung zum Vorjahr
2015	8 Antragstellerinnen	1 Antragstellerin	-	
2016	24 Antragstellerinnen (75 %), 8 Antragsteller (25,5 %)	4 Antragstellerinnen (80 %), 1 Antragsteller (20 %)	1 Antragstellerin	+ 262,5 %
2017	72 Antragstellerinnen (73,47 %), 26 Antragsteller (26,53 %)	9 Antragstellerinnen (50 %), 9 Antragsteller (50 %)	2 Antragsteller	+ 237,93 %
2018	66 Antragstellerinnen (72,53 %), 25 Antragsteller (27,47 %)	17 Antragstellerinnen (60,71 %), 11 Antragsteller (39,29 %)	1 Antragstellerin	- 7,14 %
2019	44 Antragstellerinnen (67,69 %), 21 Antragsteller (32,31 %)	8 Antragstellerinnen (44,44 %), 10 Antragsteller (55,56 %)	-	- 33,67 %

Quelle: BAFzA

